Ev.-Luth. Kirchgemeinde »Maria am Wasser« Dresden Hosterwitz

FRIEDHOFSORDNUNG

Die Kirche „Maria am Wasser" stammt aus dem Jahr 1500. Sie ist Nachfolgerin einer ersten Kirche an diesem Ort. Durch eines der beiden Mauertore gelangt man auf den 50 m langen und 30 m breiten kleinen Kirchhof. Seit alters ist er die Begräbnisstätte der kleinen Kirchgemeinde Hosterwitz gewesen.

Bei der Einführung der Reformation 1539 wurden die Parochiedörfer Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen zur Kirchgemeinde Hosterwitz zusammengeschlossen. Bald reichte der Kirchhof als Bestattungsort nicht mehr aus. Eine Erweiterung war durch seine Lage ausgeschlossen. Wegen Hochwasserüberflutung mußte ein in der Nähe elbabwärts angelegter Friedhof aus dem 18. Jahrhundert aufgegeben werden.

1870 legte man den neuen Friedhof an den auslaufenden Berghang. 1888 wurde er erweitert. Dort fand man bald alte Grabbeigaben. Nach der Schätzung des Museums für Vorgeschichte Dresdens „ist diese Begräbnisstätte um 1400 bis 1200 vor Christi Geburt (also etwa zur Zeit Moses), hergestellt worden. Später, um 800 bis 400 vor Christi Geburt, in der älteren vorrömischen Eisenzeit, hat man noch einmal hier Tote bestattet." (Pf. Molwitz)

Der neue Friedhof, zufällig am ältesten Bestattungsort des Elbhanges, hat den alten Kirchhof in seiner Form und geschlossenen Gestalt erhalten helfen. Seit 1930 wurden um die Kirche wieder Tote begraben.

Der Friedhof an der Dresdner Straße ist architektonisch in zehn Grabfeldern angelegt. Die mittelachsige Lindenallee führt auf die Friedhofskapelle. In das Grün der Umgebung fügen sich die meist grünen Gräber mit ihren personenbezogenen Grabmalen aus überwiegend ortsnahen Gesteinen harmonisch ein.

Die vorliegende Friedhofsordnung möchte dazu beitragen, beide denkmalgeschützte Begräbnisstätten als „guten Ort" für unsere Verstorbenen und die Lebenden zu erhalten.

[redacted]

F R I E D H O F S O R D N U N G

f ü r d e n F r i e d h o f

u n d d e n K i r c h h o f

der Evangelisch - Lutherischen Kirchgemeinde

" M a r i a a m W a s s e r "

D r e s d e n - H o s t e r w i t z

vom 1. Juli 1995

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die G
ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer
gleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten,
letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird s
inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem G
christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pfle
Friedhofes erfordern daher besondere Sorgfalt.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und
Richtung.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratungsmöglichkeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle
§ 11 Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

§ 20 Vergabebedingungen
§ 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmal
§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 33 Grabmalgrößenfestlegung
§ 34 Material, Form und Bearbeitung
§ 35 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 37 Grabstättengestaltung

IV. Sonderbestimmungen für den Kirchhof "Maria am Wasser"

§ 38 Vergabebedingungen
§ 39 Grabstättengestaltung
§ 40 Grabmalgestaltung

V. Schlußbestimmungen

§ 41 Zuwiderhandlungen
§ 42 Haftung
§ 43 Öffentliche Bekanntmachung
§ 44 Inkrafttreten

Die Evangelisch - Lutherische Kirchgemeinde "Maria am Wasser" zu Dresden - Hosterwitz erläßt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeines

§1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Der Kirchhof "Maria am Wasser" und der Friedhof an der Dresdner Straße stehen im Eigentum des Kirchlehens der Evangelisch - Lutherischen "Maria am Wasser" Kirchgemeinde Dresden - Hosterwitz.
Träger ist die Evangelisch - Lutherische "Maria am Wasser" Kirchgemeinde.

2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch - Lutherische Bezirkskirchenamt Dresden - Mitte.

4) Der Kirchhof "Maria am Wasser" und der Friedhof an der Dresdner Straße stehen unter Denkmalschutz.

§2
Benutzung des Friedhofes

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch - Lutherischen "Maria am Wasser" Kirchgemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
c) Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelisch - Lutherischen "Maria am Wasser" Kirchgemeinde hatten und deren für ihre Bestattung Verantwortliche diese Friedhofsordnung mit ihrer Unterschrift anerkennen.

3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§3
Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§4
Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung wenden.

§5
Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
h) zu lärmen, zu spielen, zu rauchen, und Alkohol zu trinken,
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.

k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friehofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften oder Firmennamen versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit der Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§7
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§8
Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§9
Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§10
Leichenhallen

1) Die Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.

2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§11
Friedhofskapelle

1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

3) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

4) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene,die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

5) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

6) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

§12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

2) Kränze dürfen mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhaltes sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhaltes tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

§13
Musikalische Darbietungen

1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des §12 die des Friedhofsträgers, einzuholen.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§14
Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 15 Jahre.

§15
Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern und Grabkammern ist nicht statthaft.

2) In vorhandene - baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

§16
Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne mindestens 0,50 m.